

Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ)⁸

(vom 15. November 1965)¹

I. Die Schulzahnpflege

A. Allgemeine Bestimmungen

§ 1. ¹ Die Gemeinden organisieren die Schulzahnpflege. Sie um- Inhalt
fasst:

1. vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall bei Schülern,
2. die regelmässige Aufklärung von Eltern und Schülern über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege,
3. die regelmässige zahnärztliche Untersuchung und Behandlung der Schüler.

² Ausserdem können von Zeit zu Zeit statistische Erhebungen über das Ausmass der Zahnschäden bei den Schülern getroffen werden. Die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion⁸ sind befugt, im gegenseitigen Einvernehmen selbst solche Erhebungen vorzunehmen.

§ 2.⁶ Die Schulzahnpflege erstreckt sich auf alle Schüler im Volks- Umfang
schulalter. Die Gemeinden können die systematische Zahnpflege auf die noch nicht schulpflichtigen Kinder und auf Jugendliche bis zum vollendeten 20. Altersjahr ausdehnen.

§ 3. In den kantonalen Schulen und Anstalten sorgen die Gesund- Schulzahnpflege
in kantonalen
Schulen
und Anstalten
heitsdirektion und die Bildungsdirektion⁸ für die erforderlichen Massnahmen (§§ 4–9).

B. Vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall

§ 4. ¹ Die Milchgebisse und die bleibenden Zähne der Schüler sol- Zweck
len gesund erhalten werden und möglichst wenig zahnärztliche Behandlung notwendig machen.

² Die Gemeinden legen die dazu erforderlichen Massnahmen in Zusammenarbeit mit den Zahnärzten fest.

- Arten § 5. ¹ Als vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall sind insbesondere zu veranlassen:
- a. Vorkehren zur Einschränkung des Konsums von Süssigkeiten, namentlich auf den Schulliegenschaften,
 - b. die aktive Förderung der Mundpflege bei den Schülern, namentlich die Anleitung zur richtigen Mundpflege und deren Kontrolle,
 - c. Massnahmen mit fluorhaltigen oder anderen zahnerhaltenden Mitteln ohne Ausübung eines Zwanges.
- ² Die Gesundheitsdirektion und die Bildungsdirektion⁸ können im gegenseitigen Einvernehmen selbst zusätzliche Massnahmen treffen.

C. Aufklärung über Ernährung und Mundpflege

- Art der Aufklärung § 6. ¹ Die Lehrer unterrichten die Schüler periodisch über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege und halten sie zur Befolgung dieser Grundsätze an. Neben den Lehrern können weitere Hilfskräfte beigezogen werden.
- ² Die Schulzahnärzte haben die Eltern, Lehrkräfte und Schüler über die zweckmässige Ernährung und Mundpflege aufzuklären. Daneben können weitere Aufklärungsmassnahmen angeordnet werden.

D. Untersuchung und Behandlung der Zähne

- Untersuchung § 7. ¹ Die Zähne der Schüler sind mindestens einmal im Jahr durch einen Zahnarzt zu untersuchen. Die Untersuchung ist obligatorisch.
- ² Die Gemeinden tragen die Kosten.
- Behandlung § 8. ¹ Erweist sich auf Grund der Untersuchung eine Behandlung der Zähne als notwendig, sind die Eltern oder Besorger hievon zu unterrichten.
- ² Die Behandlung ist nicht obligatorisch.
- ³ Sofern die Eltern oder Besorger nichts anderes anordnen, sollen die Schüler dem Schulzahnarzt zur Behandlung zugewiesen werden.
- Behandlungskosten § 9. ¹ Die Kosten der Behandlung haben die Eltern oder Besorger zu tragen, soweit sie nicht die Gemeinde übernimmt.

² Bei Schülern, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung² Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten, leistet die Gemeinde einen Beitrag an die Kosten der Behandlung. Sie kann diese Kosten voll übernehmen und den Kreis der Beitragsberechtigten ausdehnen.⁷

³ Die Kostenbeteiligung kann nach Ermahnung der Eltern oder Besorger verweigert oder gekürzt werden, wenn die angeordneten vorbeugenden Massnahmen missachtet oder früher notwendige Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt wurden.

§ 10. ¹ Die Gemeinden schliessen zur Durchführung der Schulzahnpflege Verträge mit privaten Zahnärzten oder deren Berufsorganisation. Schulzahnärzte

² Sie können die Schulzahnpflege auch amtlichen Zahnärzten übertragen und eigene Schulzahnkliniken einrichten.

§§ 11–21.⁵

III. Die Volkszahnpflege

§ 22.⁶ Der Kanton⁸ fördert die Zahnpflege für die wenig bemittelten Erwachsenen. Er kann Subventionen an Gemeinden gewähren, die eine solche Volkszahnpflege nach den folgenden Bestimmungen einführen, und er kann eigene Einrichtungen schaffen. Umfang

§ 23.⁷ Die Volkszahnpflege soll Personen zugute kommen, die im Rahmen der kantonalen Einführungsgesetzgebung zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung² Beiträge zur Verbilligung der Krankenkassenprämien erhalten. Anspruchsberechtigung

§ 24. ¹ Die von den Patienten aufzubringenden Kosten für Untersuchungen und Behandlungen sollen unter den Ansätzen der amtlichen Taxordnung für private Zahnärzte liegen. Tarifgestaltung

² Die Gemeinde leistet dazu Beiträge an die Zahnarztkosten. Sie kann die Volkszahnpflege auch amtlichen Zahnärzten übertragen und eigene Volkszahnkliniken einrichten.

³ Die Kosten sind den Patienten vor der Behandlung bekanntzugeben.

818.22

Verordnung über die Schul- und Volkszahnpflege (VSVZ)

Vorbeugungs-
massnahmen,
Ausschluss von
den Ver-
günstigungen

§ 25. ¹ Die Behandlungen sollen durch geeignete Vorbeugungs-
massnahmen, wie insbesondere durch regelmässige Untersuchungen
der Zähne, auf ein Mindestmass beschränkt werden.

² Patienten, welche die Vorbeugungsmassnahmen missachten oder
angeordnete Behandlungen ohne triftigen Grund versäumt haben,
sind von den Vergünstigungen ganz oder teilweise auszuschliessen.

Verträge
mit privaten
Zahnärzten

§ 26. Soweit die Volkszahnpflege nicht durch amtliche Zahnärzte
erfolgt, schliessen die Gemeinden Verträge mit privaten Zahnärzten
oder deren Berufsorganisation.

Subventionen

§ 27.⁶ Die Subventionen bei der Volkszahnpflege, insbesondere
für Leistungen an die Patienten sowie für Bau, Einrichtung und Betrieb
allfälliger Volkszahnkliniken, werden nach dem Finanzkraftindex der
Gemeinden wie folgt bemessen.

Finanzkraftindex	Kostenanteil %
bis 105	33
106–114	15
115 und mehr	3

IV. Allgemeine Vorbeugungsmassnahmen

Grundsatz

§ 28. ¹ Der Kanton⁸ fördert auch ausserhalb der Schulzahnpflege
vorbeugende Massnahmen gegen den Gebisszerfall.

² Der Kantonzahnärztliche Dienst⁸ kann dazu selbst Aufklärungs-
und andere Massnahmen durchführen.

Subventionen⁶

§ 29. ¹ Den Gemeinden können Subventionen an die Kosten von
Massnahmen gewährt werden, die sie selbst oder auf Veranlassung dem
Kantonzahnärztlichen Dienst⁸ zur allgemeinen Vorbeugung gegen den
Gebisszerfall anordnen.⁶

² Ausserdem können Kurse zur Ausbildung und Weiterbildung von
Zahnärzten und Hilfspersonal für die Schul- und Volkszahnpflege
unterstützt werden.

³ Solche Subventionen können auch für gleichgerichtete gemein-
nützige Aktionen privater Organisationen gewährt werden.⁶

Voraus-
setzungen
und Art der
Subventionen⁶

§ 30. ¹ Die Subventionen⁶ werden nur für Massnahmen ausgerich-
tet, die vorher vom Kantonzahnärztliche Dienst⁸ genehmigt worden
sind.

² . . .⁵

³ Neben oder anstelle von Geldbeiträgen kann der Kanton Zahnärztliche Dienst⁸ Drucksachen oder andere Mittel, die sich zu vorbeugenden Massnahmen gegen den Gebisszerfall eignen, unentgeltlich oder verbilligt abgeben.

V. Gemeinsame Bestimmungen

§ 31. Bei der Zahnpflege, vorab bei der Zahnpflege für Kinder und Jugendliche, ist eine systematische Sanierung und regelmässige Kontrolle der Gebisse anzustreben.

Ziel der
Behandlungen

§ 32. ¹ Die Behandlungen sollen das notwendige Mass nicht überschreiten und den Verhältnissen entsprechend einfach und zweckmässig sein.

Mass der
Aufwendungen

² Aufwendungen werden höchstens bis zu dem Mass berücksichtigt, wie es in der kantonalen Volkszahnklinik oder vergleichbaren anderen kantonalen Anstalten üblich ist. An unzumutbare Aufwendungen werden keine Subventionen geleistet.⁶

³ Leistungen zugunsten von Patienten mit Wohnsitz ausserhalb des Kantons Zürich werden nicht berücksichtigt.

§ 33. ¹ Erbringen die Gemeinden weitergehende Leistungen, als sie in dieser Verordnung oder den Ausführungsbestimmungen der Gesundheitsdirektion⁸ vorgesehen sind, werden die Mehrkosten bei der Berechnung der Staatsbeiträge abgezogen.

Zusätzliche
Leistungen
von Gemeinden

² Die Abzüge können schematisch erfolgen, wenn sich die Mehrkosten solcher weitergehender Leistungen nur mit unverhältnismässigem Aufwand berechnen lassen.

§ 34. ¹ Vor dem Bau von Volkszahnkliniken⁶ sind der Gesundheitsdirektion⁸ Raumprogramm und Projekt mit Kostenvoranschlag zur Genehmigung vorzulegen. Das Raumprogramm ist einzureichen, bevor mit der Projektierung begonnen wird.

Bau von
Kliniken

² Vor der Anschaffung fahrbarer Kliniken sind der Gesundheitsdirektion⁸ die Pläne mit Kostenvoranschlägen zur Genehmigung vorzulegen.

§ 35. Von Volkszahnkliniken⁶, die mit amtlichem Personal geführt werden, sind der Gesundheitsdirektion⁸ jährlich Voranschläge über die Betriebskosten einzureichen.

Voranschläge
über die
Betriebskosten
von Kliniken

Auszahlung
der Beiträge

§ 36. ¹ Baubeiträge werden nach Prüfung der abgeschlossenen Bauabrechnung ausbezahlt.

² Die Betriebsbeiträge werden je für ein Kalenderjahr im folgenden Jahr ausbezahlt.

VI. Vollzugsbestimmungen

Vollzugs-
behörden in den
Gemeinden

§ 37. ¹ Die Organisation der Schulzahnpflege obliegt den Schulgemeinden, die Organisation der Zahnpflege für Jugendliche, der Volkszahnpflege und der allgemeinen Vorbeugungsmassnahmen gegen den Gebisszerfall den politischen Gemeinden.

² Die Gemeinden können mit Genehmigung des Kantonszahnärztlichen Dienstes abweichende Anordnungen treffen.⁸

³ . . .⁵

§ 38.⁴

Inhalt
der Verträge
mit privaten
Zahnärzten

§ 39. ¹ In den Verträgen zwischen den Gemeinden und den privaten Zahnärzten oder deren Berufsorganisation ist die Zusammenarbeit mit den Zahnärzten sowie deren Entschädigung für die Untersuchungen, Behandlungen und sonstigen Verrichtungen zu regeln.

² Der Kantonzahnärztliche Dienst⁸ kann für diese Verträge im Einvernehmen mit den Gemeinden und der Berufsorganisation der Zahnärzte Muster aufstellen.

Ausführungs-
bestimmungen
der Gesund-
heitsdirektion⁸

§ 40. Die Gesundheitsdirektion⁸ kann im Rahmen dieser Verordnung weitere Ausführungsbestimmungen erlassen. Sie hört in wichtigen Fragen zuvor die Gemeinden und die Berufsorganisation der Zahnärzte an.

Aufsichts-
und Kontroll-
befugnisse

§ 41.⁸ ¹ Der Kantonzahnärztliche Dienst führt die Aufsicht über die Durchführung der Zahnpflege und berät die Gemeinden und die von ihnen zugezogenen Zahnärzte. Die Gemeinden haben ihm auf Verlangen Bericht zu erstatten.

² Der Gesundheitsdirektion sind zur Berechnung der Staatsbeiträge die verlangten Auskünfte zu erteilen und Einsicht in alle zur Kontrolle erforderlichen Belege und Aufzeichnungen zu gewähren.

§ 42. ¹ Diese Verordnung tritt nach der Genehmigung durch den Kantonsrat³ am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt in Kraft. Inkrafttreten

² Die Staatsbeiträge werden erstmals für das Jahr 1965 ausgerichtet.

¹ OS 42, 143 und GS VI, 242. Vom Regierungsrat erlassen.

² [LS 832.1](#).

³ Vom Kantonsrat genehmigt am 15. November 1965.

⁴ Aufgehoben durch RRB vom 2. Dezember 1987 (OS 50, 256).

⁵ Aufgehoben durch RRB vom 19. Dezember 1990 (OS 51, 383).

⁶ Fassung gemäss RRB vom 19. Dezember 1990 (OS 51, 383).

⁷ Fassung gemäss RRB vom 3. April 1996 (OS 53, 339). In Kraft seit 1. Januar 1996.

⁸ Fassung gemäss RRB vom 6. Oktober 2010 ([OS 65, 749](#); [ABl 2010, 2181](#)). In Kraft seit 1. Januar 2011.